



Tarifbereich	Bäckerhandwerk im Saarland	
Tarifvertragsparteien	Bäckerinnungsverband Saarland e. V. und die Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Landesbezirk Südwest, Stuttgart	
Geltungsbereich	alle Beschäftigten in Bäckereibetrieben einschl. deren Verkaufsstellen	
Laufzeit des Manteltarifvertrags	gültig ab 01.09.2008 - kündbar zum 31.12.2013	
Laufzeit des Lohn- und Gehalts- tarifvertrages	gültig ab 01.07.2022 - kündbar zum 31.08.2023	
Anzahl der Lohngruppen:	4	
Anzahl der Gehaltsgruppen	1	
Differenzierung der Lohn- und Gehaltsgruppen nach - Lebensalter: - Beschäftigungsdauer: - Tätigkeit:	nein ja (Verkäuferinnen) ja (gewerbliche Arbeitnehmer)	
Bemerkungen:	Bitte gesetzlichen Mindestlohn beachten. Dieser beträgt 12,41 €/brutto pro Stunde ab 1.1.2024 und erhöht sich ab 1.1.2025 auf 12,82 €.	
Höhe der Löhne	ab 01.09.2022	ab 01.09.2022
Unterste Lohngruppe ab:	2.180,00 €/brutto/Monat	12,60 €/brutto/Stunde
Höchste Lohngruppe ab:	3.356,00 €/brutto/Monat	19,40 €/brutto/Stunde
Einstiegsentgelt nach der Ausbildung für:	ab 01.09.2022	ab 01.09.2022
- Verkäufer/-innen ab:	2.197,00 €/brutto/Monat	12,70 €/brutto/Stunde
- Bäcker/-innen vom 1. bis 3. Gesellenjahr ab:	2.569,00 €/brutto/Monat	14,85 €/brutto/Stunde
Höhe der Gehälter	ab 01.09.2022	ab 01.09.2022
Unterste Gehaltsgruppe ab:	2.197,00 €/brutto/Monat	12,70 €/brutto/Stunde
Höchste Gehaltsgruppe ab:	2.353,00 €/brutto/Monat	13,60 €/brutto/Stunde
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung	ab 01.08.2023	ab 01.01.2025
1. Ausbildungsjahr	860,00 €	930,00 €
2. Ausbildungsjahr	945,00 €	1.015,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.085,00 €	1.155,00 €



Regelarbeitszeit	40 Stunden/Woche , bzw. 173 Stunden monatlich
Urlaubsdauer	für alle Arbeitnehmer ab 18 Jahre 30 Werktage
Jahressonderzahlung	Ab Beginn des 2. Jahres der Beschäftigung erhalten alle Arbeitnehmer eine Jahressonderzuwendung von 500,00 €, Teilzeitbeschäftigte anteilig zur tariflichen Arbeitszeit.
Vermögenswirksame Leistung	Bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mehr als 6 Monaten erhalten Vollzeitbeschäftigte monatlich 13,29 € und Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis ihrer tatsächlichen Arbeitszeit zur tariflichen Wochenarbeitszeit, mindestens jedoch 6,65 €.
Kündigungsfristen	<p>Bei der Einstellung von Arbeitnehmern gilt eine Probezeit von 4 Monaten. Während der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von 1 Woche.</p> <p>Das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers kann nach der Probezeit mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.</p> <p>Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats - fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende des Kalendermonats <p>Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende des Kalendermonats - zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende des Kalendermonats - zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende des Kalendermonats



<p>Ausschlussfristen</p> <p>für Auszubildende</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Alle gegenseitigen Ansprüche sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Entstehen schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist ist die Geltendmachung von Ansprüchen ausgeschlossen.2. Die Verwirkungsbestimmungen entfallen, wenn der Betriebsinhaber die Aushändigung einer Abrechnung gemäß § 6, Ziffer 5 des Manteltarifvertrages unterlassen hat. <p>Ansprüche auf Zuschläge für Mehrarbeit entsprechend § 5 (Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen v. 28.05.2010) sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Abrechnung der Ausbildungsvergütung schriftlich geltend zu machen, alle übrigen gegenseitigen Ansprüche 3 Monate seit ihrer Entstehung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung dieser Ansprüche ausgeschlossen.</p> <p>Der Ablauf dieser Ausschlussfrist ist bei Arbeitsunfähigkeit und Urlaub des Auszubildenden (Lehrlings) bis zum Tage der Wiederaufnahme der Ausbildung gehemmt.</p>
--	--